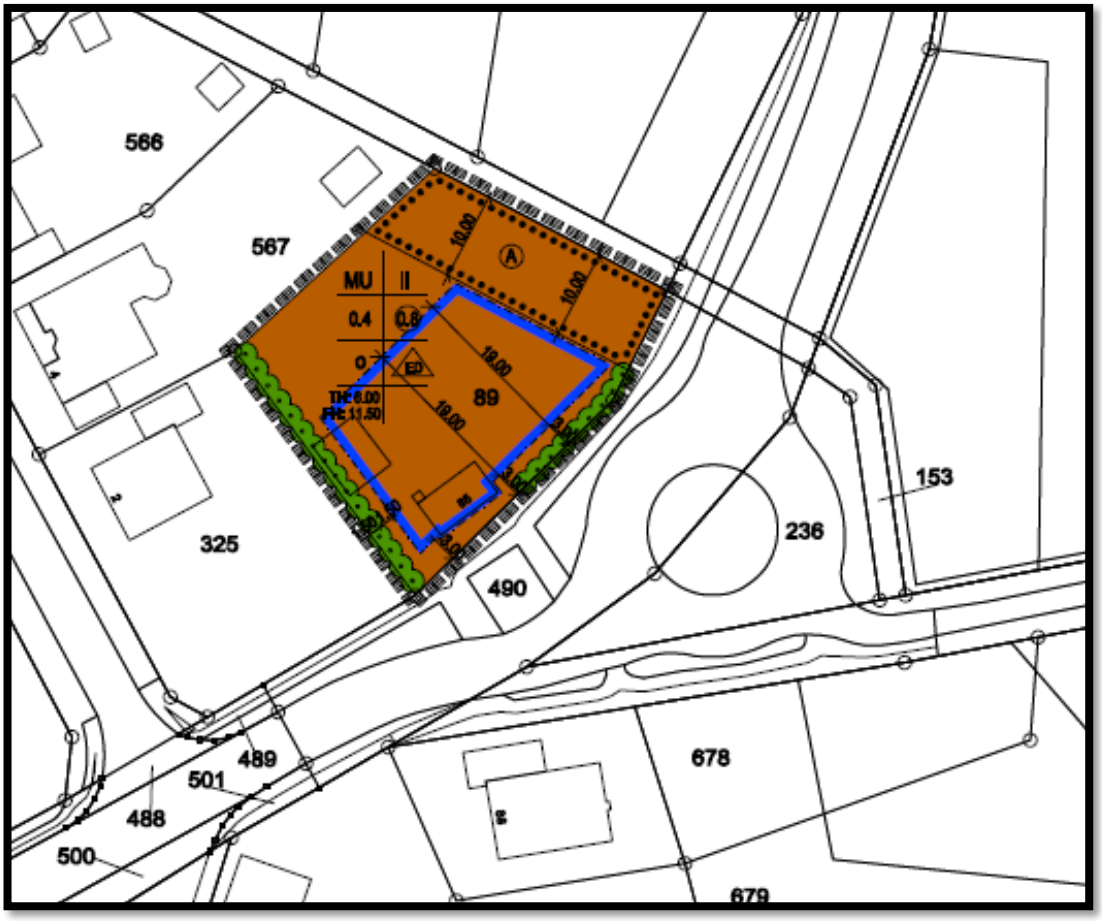
D. Liebert
ARTENSCHUTZ – LANDSCHAFT - FREIRAUM
Dorfstr. 79
52477 ALSDORF
Tel.: 02404 / 67 49 30
freiraumplanung@buero-liebert.de
gsm: 0173 / 345 22 54

3te Änderung Bebauungsplanes Nr. 128 Rollesbroich – In der Schlad

Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I



AUFTRAGGEBER:

Krings
Architektur + Stadtplanung
Rauchenauel 16

52152 Simmerath

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Titelbild und Karten:

Planunterlagen: AG
Fotodokumentation: D. Liebert 2025
Luftbild und Karten: geoportal NRW

Ver-sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	10.11.2025	D. Liebert	Textteil

INHALT

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung 4
1.1 Schutzgebiete und Geländehistorie 5
1.2 Bilddokumentation 8
2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 12
3 Eingriffsgebiet 12
3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung - Lebensraumeignung 12
4 Methodik 13
5 Ergebnisse 13
5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung 13
5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten 14
6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich? 15
7 Zwischenfazit Bewertung Stufe I 17
8 Maßnahmenkonzept 18
9 Bewertung unter Berücksichtigung der Maßnahmen 19
10 Zusammenfassung 19
11 Literatur und andere Quellen 21

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Gem. Vorlage Gemeinde Simmerath – Nr. 56/2025 untersucht die vorliegende Prüfung folgenden Antrag:

Auf dem Grundstück

Gemarkung Simmerath
Flur 8
Flurstück 89

soll durch Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung weiterer Wohnbebauungen geschaffen werden.

Zitat aus der gegenständlichen Vorlage:

„Das Grundstück ist zurzeit mit einem Wohnhaus bebaut, die Baugrenzen schließen mit den Außenmauern des Gebäudes ab, so dass es keine Möglichkeiten der Erweiterung des vorhandenen Wohnhauses gibt.

Ebenso ist auf dem Grundstück keine weitere überbaubare Fläche vorhanden zur Errichtung eines weiteren Wohnhauses. Die Erschließung des Grundstückes ist nur über die vorhandene Zufahrt möglich, da das Grundstück außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, die an der Kreuzung Dürener Straße / Herrberigstraße endet.

Die Erschließung für ein weiteres Wohngebäude müsste somit über das Baugrundstück erfolgen.

Das gesamte Grundstück ist entlang der Dürener Straße mit Ausnahme des vorhandenen Wohnhauses als Pflanzbereiche B, C und D ausgewiesen.

Im Pflanzbereich B sind Gehölze und andere Pflanzen anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Im Pflanzbereich C sind die vorhandenen Bäume Sträucher und Hecken zu pflegen und zu erhalten. Im Pflanzbereich D (Sichtdreiecke) sind nur Bepflanzungen bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig.

Aus der Begründung zum Bebauungsplan aus dem Jahr 1988 ist zu entnehmen, dass diese Pflanzbereiche dargestellt worden sind aufgrund einer lärmtechnischen Überprüfung, die zu dem Ergebnis gekommen ist, dass nachts der schalltechnische Orientierungswert geringfügig überschritten wird.
Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes war der unmittelbar angrenzende Kreisverkehr noch nicht errichtet, so dass heute, aufgrund der Geschwindigkeitsreduzierung durch den Kreisverkehr, die Orientierungswerte wohl eingehalten werden.

Da die Schaffung von Wohnraum begrüßt wird und der Entfall der Pflanzbereiche aus vorgenannten Gründen vertretbar ist, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zu entsprechen."

1.1 Schutzgebiete und Geländehistorie

Für das Plangebiet (PG) liegt keine Ausweisungen als Schutzgebiet vor. Das nächste Schutzgebiet befindet sich am östlichen Rand der unmittelbar angrenzenden Dürener Straße / L160.

LINFOS-Kennung: LSG-5303-0020 - Gebietsname: LSG-Rollesbroich



Abb.: Plangebiet (rot gestrichelt) und Lage des LSG südöstlich der Dürener Straße (grün schraffiert)



Abb.: Lage Plangebiet nördlich der Dürener Straße in Rollesbroich und angrenzender Lebensraum Nordost

Im artenschutzrechtlichen Kontext ist festzustellen, dass sich das direkte Umfeld des Plangebietes in den vergangenen etwa 15 Jahren nicht essentiell verändert hat – dem hingegen haben sich primär nach Nord essentielle Änderungen durch die großflächige Entwicklung von Bauflächen im Bereich „In der Schlad“ ergeben. Durch diese Entwicklung besitzt das Flurstück einen nahezu verinselten Charakter. Es wird von West über Nord bis Ost durch die Wohnbebauungen mit Gartenland aus dem Umfeld tangiert – im Süden verläuft die stark befahrene Dürener Straße / L160. Hervorzuheben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht ein als Senke ausgeprägter Lebensraum (Heilkuhlbach), der sich an die Nordöstliche Grenze des PGs anlehnt und sich von dort nach Nordwest als auch nach Südost erstreckt und als „verbuschte lineare Verbundstruktur“ im Landschaftsraum zu identifizieren ist (Flurstückskennzeichen: 05428901600030 - Gemarkung: Simmerath - Gemarkungskennzeichen: 054289 - Flur: 016).

Innerhalb des Plangeländes lehnt sich an die wie vor beschriebene Bachparzelle ein lichter Altbaumbestand an. Bodennah finden sich Scherrasenflächen.



Abb.: Parzelle Heilkuhlbach Nordöstlich des PGs und Altbaumbestand innerhalb des PGs.

Die nun zur Überplanung vorgesehene Fläche lehnt sich nördlich bzw. nordöstlich an die vorhandene Bebauung an und berücksichtigt bereits einen Schutzabstand von 10 m zum Bachlauf, der zugleich den Altbaumbestand (bis auf den südlichsten Laubbaum) berücksichtigt. Im Bestand besitzt diese Fläche (bis auf den alten Laubbaum) eine extrem artenarme Prägung und ist nahezu gänzlich als artenarme Scherrasenfläche zu charakterisieren, der aus artenschutzrechtlicher Sicht lediglich eine unbedeutende Rolle bei der Nahrungssuche zukommt. Deutlich höherwertig ist die verbuschte Fläche im Bachlaufbereich sowie der Altbaumbestand außerhalb des Baufensters.

Durch die Planung erfolgt eine geringfügige Zudem Verlagerung der Störwirkungen durch Bebauung (Kulissenwirkung, Bewegungsreize usw.) nach Ost. Die Vorbelastung durch die Gartennutzung sowie der bereits in der Planung vorgesehene Erg´halt der Strukturen im Osten sind dabei jedoch zu berücksichtigen.

Die Wirkpfade der Planung lassen gegenüber dem vorh. Planungsrecht keine physischen Merkmale erkennen, die sich negativ auf das LSG auswirken könnten – für verbuschte Trasse des Bachlaufes werden mögliche Einflüsse im weiteren Text untersucht.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MKULNV (2016) sowie des MWEBWV& MUNLV (2010) wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Eingriffsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

1.2 Bilddokumentation

	Vorh. Bebauung und Zufahrt – Aufnahmestandpunkt Dürener Straße.

	Strukturlose Straßenrandbereiche Dürener Straße / L160 und Übergang zum PG.
	Gehölzbestand im Plangebiet Ost

	Artenarme Scherrasenfläche und strukturlose Übergänge zu angrenzenden Gartenflächen Nord und West.
	Altbaumbestand in artenarm geprägten Scherrasenflächen – Blick von Ost – Blickrichtung West,.

	Strukturreich geprägter Bereich östlich des Pangebietes / Verlauf Heilkuhlbach

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Zuge der ASP sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu beachten.

Folgende Wirkfaktoren sind zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und / oder Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen." (Mwebwv & Munlv 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung - Lebensraumeignung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Pufferwirkungen, die das Maß der aktuell bereits gegebenen Störfaktoren in essenzieller Weise erhöhen, sind aufgrund der Nutzungsstrukturen im Umfeld sowie der hier gegebenen Nutzung des Plangebietes zu berücksichtigen und werden betrachtet.

Rodungen wertgebender Strukturen sind für 1 alten Laubbaum und diverse Gehölze gärtnerischer Prägung zu berücksichtigen – weitere wertgebenden Strukturen befinden sich angrenzende an das Plangebiet – werden jedoch nicht durch Rodung tangiert.

Zu beachten ist mithin primär die Verlagerung des Baufensters. Brutvorkommen im Nahbereich des Plangebietes sind zudem insbesondere für die teils strukturreichen Gärten der umgebenden Bebauung sowie in den zugehörigen Heckenbereichen nicht auszuschließen. Hier sind jedoch die Vorbelastungen durch die Nutzungsstrukturen

zu berücksichtigen. Insbesondere die Gärten unterliegen regelmäßigen Nutzungen, die den geplanten Nutzungen in Art und Intensität gleichen – mithin sind Einflüsse auf das Brutverhalten dort lebender Vogelarten auszuschließen.

Die Wirkfaktoren der umgebenden Bebauung sowie der Dürener Straße / L160 durch Bewegungsreize – Geräuschentwicklung und Licht überlagern nach gängigen Bewertungsverfahren sowie auf Basis der örtlich erfassten Intensität der Nutzungsstrukturen (Privatgärten) einen Wirkbereich / Vergrämung von ca. 20 m – mithin kann für den Bereich des Baufensters bereits von einer erheblichen Vorbelastung ausgegangen werden. Aufgrund der linearen Prägung der angrenzenden Parzelle sowie dem dort entwickelten Gehölzbestand sowie der angrenzenden gärtnerisch geprägten Gehölzstrukturen ist festzustellen, dass das Plangebiet selbst bereits umfänglich durch Vorbelastungen überlagert wird. Die durch die Planung zusätzlich hervorgerufenen Wirkfaktoren können nach Abschluss der kurzen Bauphase ebenfalls mit ca. 20 m zu Grund gelegt werden und überlagern nach Nordost diesen Lebensraum – eine essentielle Erhöhung der Störung ist jedoch aufgrund der bereits vorhandenen Gartennutzung – und insbesondere aufgrund der Festsetzung einer Grünfläche mit einer Breite von 10 m nicht zu identifizieren. Der Aspekt und diese Bewertung liegen der weiteren Prüfung zu Grunde.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde am 26.10.2025 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Das Plangelände war zum Zeitpunkt der Begehungen in ausreichendem Masse begehbar bzw. einsehbar. In den zu rodenden gärtnerisch geprägten Gehölzen und im Laubbaum innerhalb des PGs waren keine Baumhöhlen oder Horste nachweisbar. Der gehölzbestandene Bereich im Nordosten ist stark verbuscht und nicht zugängig. Die Prägung der relativ schmalen Fläche entspricht den Lebensraumansprüchen häufig kulturfolgender Vogelarten – eine Wasserführung lag zum Untersuchungszeitpunkt nicht vor. Spalten und Hohlräume oder Höhlen waren in den Gehölzen nicht nachweisbar.

Zitat BfN

Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht in gleichem Umfang aufrecht erhalten werden können. Funktionsbeziehungen werden als essentiell angesehen, wenn sie so eng mit der Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion verknüpft sind, dass diese ohne sie nicht aufrecht erhalten bleibt (vgl. z.B. auch Runge et al. 2010:13 oder LANA 2009:7ff.)

Weitere potenzielle Lebensräume waren für das Plangebiet nicht nachweisbar.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands"; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV – heute LANUK (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind" (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten" genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUK (2025): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2025): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall sicher ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten") mit relativ unspezifischen

Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

In Tabelle 1 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUK (2025) für das MTB 53034 Roetgen sowie LINFOS (2025).

Auswahl beschränkt auf Lebensräume: Fließgewässer, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, – sowie Arten mit Merkmal Fortpflanzungs- und Ruhestätte – sonstige Arten nachrichtlich!

Autökologische Angaben siehe:
BAUER et al. (2005): Vögel
DIETZ et al. (2007); MESCHEDE et al. (2004): Fledermäuse
LANUK (2025): Alle Arten

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Alle Arten mit Merkmal „Nahrungshabitat“		
Wildkatze Sperber Waldohreule Kuckuck Mehlschwalbe Baumfalke Turmfalke Teichhuhn Rauchschwalbe Feldsperling Turteltaube Waldkauz Star Schleiereule	NEIN	Arten nutzen das PG und / oder Umland lediglich als Nahrungshabitat – essentielle Elemente zum Nahrungserwerb / primär verbuschter Bachbereich und Altbaumbestand bleiben erhalten.

Säugetiere		
Biber	NEIN	Der Heilkuhlbach ist südlich der Dürener Straße verrohrt – im Umfeld des PGs fanden sich keine Sekundärhinweise – zudem nur temporäre Wasserführung.
Haselmaus	NEIN	Vorkommen in Gärten zwar nicht gänzlich ausgeschlossen – jedoch kein Eingriff in Kernlebensräume abbildbar.
Fledermäuse allgemein	JA / NEIN	Baumhöhlen oder Quartiere an Gebäuden zwar nicht nachweisbar – jedoch im Umfeld nicht ausgeschlossen. Lineare Struktur der Gehölze am Bachlauf könnten als Flugstraße fungieren. Aspekte der Beleuchtung sind zu beachten.
Vögel		
Eisvogel	NEIN	Bachbett deutlich zu stark verbuscht – keine geeigneten Stellen zur Anlage von Bruthöhlen – Störung durch Beibehaltung des Schutzabstandes ausgeschlossen.
Orpheusspötter	NEIN	Besiedelt trockenwarme, sonnige Standorte mit einer dichten Krautschicht. Die Brutplätze liegen meist in niedrigen, dichten und dornigen Sträuchern und Gebüschen. Bei den nordrhein-westfälischen Standorten handelt es sich vor allem um offene, gebüschreiche und trockene Standorte (z.B. Ginsterheiden, Sandgruben). Habitat im PG nicht vorhanden.
Bluthänfling	JA / NEIN	typische Vogelart der ländlichen Gebiete - bevorzugt werden offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Störung durch Beibehaltung des Schutzabstandes ausgeschlossen. Vorkommen in den Büschen östlich des PGs nicht ausgeschlossen – jedoch kein Eingriff in Kernlebensräume abbildbar. Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden zu beachten!
Feldschwirl	NEIN	Besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Habitat im PG nicht vorhanden.

Gartenrotschwanz	NEIN	Besiedelt reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Habitat im PG nicht vorhanden.
Schwarzkehlchen	NEIN	Besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Habitat im PG nicht in entsprechender Prägung vorhanden.
Girlitz	NEIN	Art bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, - Lebensraum Stadt von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. PG weder wärmebegünstigt noch entsprechende Strukturen vorhanden.
Allerweltsvogelarten	JA	Die störungstoleranten und häufig kulturfolgenden Arten brüten häufig in der Nähe des Menschen – ein Verlust essentieller Lebensräume kann zwar ausgeschlossen werden, jedoch ist die „Fallenwirkung“ durch Glas bei Neubauvorhaben zu berücksichtigen.

7 Zwischenfazit Bewertung Stufe I

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung der Stufe II unterzogen:

Fledermäuse allgemein, Bluthänfling und Allerweltsvogelarten

8 Maßnahmenkonzept

Der weiteren Bewertung werden folgende Vorsorgemaßnahmen zu Grunde gelegt:

- M1 - Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten

- M2 - Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maß-nahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie ober-halb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm Einzelscheibe) vorzusehen.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe:

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

- M3 – Schutzabstand zum Bachlauf Ost



Im Osten des Flurstücks 89 erfolgt über das Verfahren eine Festsetzung zum Erhalt des dortigen Baum- und Gehölzbestands.

9 Bewertung unter Berücksichtigung der Maßnahmen

Art	Wirk-pfade möglich?	Begründung
Fledermäuse	**NEIN**	**Maßnahme M1 verhindert Einflüsse auf das Jagdverhalten. Maßnahme M3 gewährleistete den Erhalt der pot. Flugstraße.**
Bluthänfling und Allerweltsvogelarten	**NEIN**	**Maßnahme M2 verhindert ein essentiell erhöhtes Tötungsrisiko durch „Vogelschlag an Glasfassaden". Maßnahme M3 gewährleistete den Erhalt der pot. Fortpflanzungsstätte im Umland.**

10 Zusammenfassung

Auf dem Grundstück

Gemarkung Simmerath
Flur 8
Flurstück 89

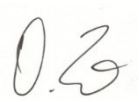
soll durch Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung eines weiterer Wohnbebauungen geschaffen werden.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 0,126 ha.

Im Zuge der vorliegenden Prüfung wurden unter Berücksichtigung von Vorsorgemaßnahmen, die dem Standard modernen Bauens entsprechen, KEINE artenschutzrechtlichen Konflikte identifiziert, die eine weitere Formulierung von CEF-Maßnahmen erfordern würden – auch die Beantragung einer Ausnahme (Stufe III) ist nicht angezeigt.

Die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde neutral und unabhängig sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert

11 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUK (2025): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.